

Kundmachung.

Von dem Militär-Gerichte wurden seit der am 10. d. M. erflossenen Kundmachung wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheits-Organen, widerseßlichen und excessiven Benehmens, nach Maßgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände, abermals nachfolgende Individuen verurtheilt:

Joseph Moravia, Tapezierergeselle, zu vierwöchentlichem, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, Joseph Winklarek, Webergeselle, und Franz Widak, Uhrmachergeselle, zu vierzehntägigem, Johann Hemsky, Tischlergeselle, zu zehn-, Ludwig Schröder, Zeugmachergeselle, zu achttägigem, Ignaz Profander, Johann Irgnau, Johann Fischer und Anton Wolf, Müllergesellen aus Simberg, zu viertägigem, bei Allen durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen; Clara Weiß, Tagelöhnerin, zu achttägigem, durch zweimaliges Fasten verschärften Stockhaus- und Franz Feigl, Gastwirth zu Simberg, dem auch Ueberschreitung der gesetzlichen Sperrstunde zur Last fällt, zu achttägigem einfachen Arreste; dagegen wurde dem Kutscher Joseph Milostny der Untersuchungsarrest zur Strafe angerechnet, und der Knöpfmacher Carl Schönebene, wie auch die Gefellen Friedrich Sitto, Carl Selletin und Heinrich Becker von der Unschuldigung aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen.

Wegen Nachbeleidigung wurde ferner gegen den Bierführer Joseph Lohmer auf zwanzig, gegen den vacirenden Bürstenbindergesellen Franz Fes und den Nachtwächter Joseph Schäffer auf fünfzehn, dann gegen den Pferdeknecht Joseph Strobel auf zehn Stock- und gegen den Tagelöhner Franz Mikosch auf zehn Ruthestreiche; wegen Aufreizung zur Befreiung eines Arrestanten gegen den Seidenzeugmachergesellen Franz Tomš auf dreiwöchentlichen, durch dreimaliges Fasten in der Woche verschärften, wegen aufreizender, in politischer Beziehung gefährlicher Neußerungen gegen den Schuhmachergesellen Johann Brosch auf sechs und gegen den befugten Tischlermeister Anton Handl auf vierwöchentlichen, bei Beiden durch wöchentlich einmaliges Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen, wegen Besizes einer zum Verkaufe bestimmten bildlichen Darstellung gegen den Hausirer Abraham Singer auf dreitägigen Stockhausarrest erkannt, und wegen Beschimpfung der k. k. Generalität, erschwert durch sonstige aufreizende Reden, dem Buchhandlungs-Commis Georg Falkenheimer der seit 31. Juli vorigen Jahrs ausgestandene Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet.

Weiters wurde wegen Verheimlichung einer Schußwaffe und Munition Joseph Ebner, Halbblehner zu Biedermannsdorf, zu dreimonatlichem, Franz Fischer, Tischler zu Neudorf, zu sechs- und Joseph Harwarth, Privatbediensteter, zu vierwöchentlichem, bei letzterem durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften Stockhausarreste in Eisen, dann wegen Tragens eines Stiletstockes der Spenglergeselle Anton Stohr zu zwanzig Stockstreichen verurtheilt.

Endlich wurden wegen Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenrottung und Veranstaltung einer Demonstration zur Verhöhnung eines Sicherheits-Organes, die Lehrlinge: Ferdinand Grünsels, Joseph Rand, Michael Riedl, Ludwig Werner, Joseph Müller, Paul Diering, Ignaz Pleška, Eduard Arnod, Rochus Pfiger, Joseph Schober, Laurenz Schliß, Anton Arelt, Anton Vogt, Johann Reinold und Joseph Diringer, und zwar die Ersteren sechs mit zwanzig, die übrigen mit fünfzehn Ruthestreichen bestraft, dagegen der Lehrlinge Florian Mick über den ausgestandenen Untersuchungsarrest aus der Haft entlassen.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben Sich bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Joseph Schäffer und Anton Stohr die ihnen zuerkannte Leibessstrafe in einen achttägigen Stockhausarrest, bei letzterem durch zweimaliges Fasten verschärft, umzuändern, und von dem in früheren Kundmachungen namentlich Angeführten dem Gastwirthe Johann Marr den Strafrest in eine Geldbuße von 50 Gulden zu verwandeln, dem Hausmeister Johann Schneeweiß aber den Rest der Strafe gänzlich zu erlassen.

Wien am 17. März 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Verordnung



Im Namen des Kaisers und Königs...
In der Hauptstadt Wien, am 17. März 1848.

Wir, der Kaiser und König, haben durch Unseren
Minister des Innern, den k. k. Statthalter in Wien,
Johann Schönerer, in dem Namen des Kaisers und Königs,
die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

1. Die k. k. Statthalter in Wien sind verpflichtet,
die nachfolgenden Bestimmungen in dem Namen
des Kaisers und Königs zu vollziehen.

2. Die k. k. Statthalter in Wien sind verpflichtet,
die nachfolgenden Bestimmungen in dem Namen
des Kaisers und Königs zu vollziehen.

3. Die k. k. Statthalter in Wien sind verpflichtet,
die nachfolgenden Bestimmungen in dem Namen
des Kaisers und Königs zu vollziehen.

4. Die k. k. Statthalter in Wien sind verpflichtet,
die nachfolgenden Bestimmungen in dem Namen
des Kaisers und Königs zu vollziehen.

Wien am 17. März 1848. DS-2021-896

Ministerial-Verordnung
von der k. k. Militär-Commission